Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/2/20 89/13/0071

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/13/0163

Rechtssatz

Der Beweis für die Rechtzeitigkeit der Einbringung einer Beschwerde obliegt nach stRsp des VwGH dem Bf. Die durch nichts bewiesene lediglich "vorsichtshalber vorgebrachte" Behauptung, der Bf habe "in der maßgeblichen Woche wegen Ortsabwesenheit den Bescheid nicht rechtzeitig beheben" können, stellt einen solchen Beweis nicht dar (Hinweis B 19.6.1985, 85/03/0068).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130071.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at